

II - 2039 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 8. Oktober 1987

Zl. 35.3003/4-III.4/87

Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat Parnigoni
und Genossen an den Herrn Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten betreffend
Übereinkommen mit der CSSR über die
Schwefeldioxydbelastung im Raume Gmünd.

820 IAB

1987 -10- 23

ZU 833/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

W i e nDie Abgeordneten zum Nationalrat Parnigoni und Genossen haben unter der
Zahl 833/J-NR/1987 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend
Übereinkommen mit der CSSR über die Schwefeldioxydbelastung im Raume
Gmünd gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Haben Sie dieses Problem bei Ihrem Besuch im Juli d.J. mit den tschechischen Stellen erörtert?
- 2) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden besprochen bzw. vereinbart?
- 3) Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit einem Übereinkommen zu rechnen?
- 4) Wenn nein, sind Sie bereit, raschest entsprechende Verhandlungen mit den tschechischen Behörden aufzunehmen?"

Ich beehre mich diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Bei meinem Besuch in der CSSR waren Fragen des Umweltschutzes ein wesentlicher Gesprächspunkt der Verhandlungen mit den tschechoslowakischen Regierungsvertretern.

./2

- 2 -

Zu 2.:

Am 17. Juli habe ich zusammen mit dem stellvertretenden Ministerpräsidenten OBZINA den österr.-csl.-Umweltschutzvertrag unterzeichnet, der in seinem Art. 2 insbes. auch eine enge Zusammenarbeit der beiden Staaten auf dem Gebiet der Luftreinhaltung vorsieht.

Das Interesse an einer solchen Zusammenarbeit wurde von den csl.-Gesprächspartnern mit dem Hinweis, daß sich die CSSR so wie Österreich in einem im Juli 1985 in Helsinki unterzeichneten Zusatzprotokoll zur "Europäischen Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung" zusammen mit 20 weiteren ECE-Staaten verpflichtet habe, ihre Schwefeldioxydemissionen oder deren grenzüberschreitende Ströme bis 1993 um 30% zu verringern, bekräftigt.

Die näheren Bedingungen der bilateralen Zusammenarbeit werden gemäß Artikel 4 des Vertrages auch für diesen Bereich in einem von den zuständigen Behörden der Vertragspartner zu vereinbarenden Arbeitsplan festzulegen sein.

Zu 3.:

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage darf ich auf meine Ausführungen zur Frage 2 verweisen.

Zu 4.:

Auch bezüglich der Beantwortung dieser Frage möchte ich auf meine Ausführungen unter 2 verweisen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

